

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



EIOPA legt LTGA-Bericht vor: Anpassungen in Solvency II dringend erforderlich!

Die zentrale Erkenntnis aus dem LTGA (Long Term Guarantee Assessment) ist, dass der getestete Instrumentenkasten ein Fundament für die anstehenden Diskussionen über die Bewertung langfristiger Garantien bildet. Es sind aber weitere Anpassungen erforderlich, die konsequent in der Omnibus II-Richtlinie zu verankern sind. Denn die Schlussfolgerungen, die EIOPA aus dem LTGA zieht, spiegeln die Erkenntnisse der Versicherungswirtschaft nicht wider. Der Testlauf war notwendig, da die im Trilog zu Omnibus II diskutierte Methodik für den Umgang mit langfristigen Garantien nie umfänglich auf europäischer Ebene getestet worden war. Zusätzlich belasten die extreme Marktvolatilität in einem durch Eingriffe der Europäischen Zentralbank (EZB) geschaffenen Niedrigzinsumfeld in einigen Mitgliedstaaten und sehr hohe Risikoaufschläge in anderen Mitgliedstaaten die Aussagekraft vorheriger Testrechnungen.

In unterschiedlichen Konstellationen wurden im LTGA verschiedene Instrumente getestet, um ein möglichst tragfähiges Bewertungskonzept herauszufiltern. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollen Anpassungen am diskutierten Bewertungskonzept vorgenommen werden, um die Methodik zur Bewertung langfristiger Garantien in Solvency II auf eine zuverlässige Basis zu stellen: Die Modellierung der Zinsstrukturkurve (Extrapolation) muss, wie bereits in der aktuellen politischen Diskussion vorgesehen, frühzeitig (d. h. im Jahr 20) starten. Dies ist notwendig, da der Markt für Kapitalanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahre nicht ausreichend tief und liquide ist. Darüber hinaus muss die Annäherung an den Langfrist-Zinssatz schnell (d. h. innerhalb von 10 Jahren) erfolgen. Es sollte ein Mechanismus für den Übergang von Solvency I zu Solvency II geschaffen werden, der insbesondere die Eingriffe der EZB zwischenzeitlich kompensiert. Die im LTGA getestete Übergangsfrist von sieben Jahren ist viel zu knapp bemessen und soll-

Aus dem Inhalt

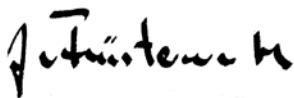
PRIPs-Verordnung	3
Insolvenz-Verordnung	3
Berichtspflichten zu CSR	4
Private Kartellrechtsdurchsetzung	4
Kollektiver Rechtsschutz	5
eCall	5
Umwelthaftung	6
Fahrzeugzulassung	6
Generalversammlung CoB	7
Klinische Prüfungen	8
Geschlechterquote	8
GDV-Sommerempfang	9



Vorwort

Sommerpause – früher ein magisches Wort in Brüssel. Noch vor kurzem waren sechs Wochen im Sommer der Vor- und Nachbereitung gewidmet, strategische Überlegungen wurden angestellt oder schlicht der Schreibtisch aufgeräumt. Zwar gibt es die Sommerpause weiterhin, es ist aber längst üblich, die Zeit effizient zu nutzen und alles, was gelesen, geprüft und bewertet werden soll, noch schnell Mitte Juli mit Frist 1. September zu veröffentlichen. Dabei bräuchten wir die Zeit des Sichtens und Ordners dringender denn je. Nicht nur deshalb, weil diese Legislaturperiode ihrem Ende zugeht und die Planung für die nächste ansteht, sondern weil im vergangenen Jahr unter dem politischen Druck der Finanzmarktkrise sehr viele Gesetzesvorhaben parallel verabschiedet oder zur Entscheidungsreife gebracht wurden. Jetzt fehlt die Gesamtschau, die Inkonsistenzen, Überlappungen oder Widersprüche sichtbar machen würde. Mit IMD2/MIFID2 und PRIPs stehen bald drei Dossiers zum Vertrieb im Finanzdienstleistungssektor zur Entscheidung. Solvency II wird in den nächsten Monaten das aufsichtsrechtliche Trio mit CRD IV und UCITS V abrunden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es sehr, dass das Europäische Parlament in einer Konsultation die Aspekte „Friktionen in der neu angenommenen Gesetzgebung“ und „strategische Schwerpunkte für die nächste Legislaturperiode“ beleuchtet. Konsolidierung als strategisches Ziel nicht nur für die Märkte, sondern auch für deren gesetzliche Rahmen – ein Leitgedanke, über den es sich lohnt, über den Sommer nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Barbara Gallist
Leiterin Europabüro

Fortsetzung von Seite 1

te deutlich erweitert werden. Der Mechanismus sollte dynamisch sein, wirtschaftliche Änderungen in der Zeit des Übergangs abbilden und damit künftige Bewegungen der Zinsstrukturkurve berücksichtigen. Die Lösung sollte vollständig mit Solvency II kompatibel sein: Sie sollte auf die Zinsstrukturkurve angewandt und nicht als Eigenmittelbestandteil ausgestaltet werden. Der Mechanismus sollte sich in seiner Ausgestaltung in die Prinzipien von Solvency II einfügen. Im Falle kurzfristig gestörter Märkte sollte die Versicherungsaufsicht unter Solvency II intervenieren können, damit Versicherer in solchen Situationen langfristige Kapitalanlagen nicht verkaufen müssen. Es muss verlässlich festgelegt werden, wann und in welcher Höhe der Mechanismus zur Anwendung kommt. Der von EIOPA vorgeschlagene „Volatility Balancer“ ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ergänzend zu diesem europaweit einheitlichen Mechanismus sollten nationale Aufseher bei Bedarf die

Möglichkeit haben, im eigenen Ermessen reagieren zu können. Auch dieser Mechanismus sollte integraler Bestandteil der Zinsstrukturkurve sein und - entgegen dem EIOPA-Vorschlag - nicht als Eigenmittelbestandteil ausgestaltet werden. EIOPA schlägt vor, unter bestimmten Bedingungen die Frist zur Wiederaufholung der Solvenzkapitalanforderungen auf maximal sieben Jahre zu verlängern. Eine derartige Bedingung ist insbesondere die Laufzeit der Verbindlichkeiten: ein Problem, das erst in zwanzig Jahren auftritt, muss nicht vollständig in einem Jahr gelöst sein. Nun sind die Trilogparteien gefordert, die richtigen Schlüsse aus dem LTGA zu ziehen und diese konsequent in den Beratungen zur Omnibus II-Richtlinie zu berücksichtigen.

Berlin: Dr. Axel Wehling, a.wehling@gdv.de;
Brüssel: Barbara Gallist, b.gallist@gdv.de

PRIPs-Verordnung: EP-Vorschläge werden immer extremer

Knapp ein Jahr nach Veröffentlichung des **PRIPs-Vorschlags** ist es der irischen Präsidentschaft des Rats der EU gelungen, eine politische **Einigung** zu erzielen. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs verfolgt die Mehrheit im Rat einen sachgerechten Ansatz. Klassische Lebensversicherungen, Altersvorsorge, reine Risikoversicherungen und Nichtlebensversicherungen fallen nach Ansicht des Rates nicht unter die Verordnung. Diese Position sollte in den weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament unbedingt verteidigt werden. Anderslautenden Einzelstimmen im Rat, die versuchen, die Ratsposition im Nachhinein aufzuweichen, sollte von der Präsidentschaft eine klare Absage erteilt werden. Angesichts dessen, dass sich die PRIPs-Verordnung - zumindest nach Ansicht von Rat und Kommission - allein mit vorvertraglichen Informationspflichten beschäftigen soll, sind Vorgaben zu Sanktionen deutlich zu weitgehend. Diese liegen - gemäß Ratsposition - für Unternehmen nun bei bis zu 5.000.000 Euro oder bis zu 2 % des Gesamtjahresumsatzes, wobei die Mitgliedstaaten hierüber noch hinausgehen dürfen. Das Europäische Parla-

ment hat seine Position noch nicht bestimmt. Nach derzeitigem Diskussionsstand drohen aufgrund der extremen politischen Ansätze einiger MdEPs: ein viel zu weiter und völlig unsachgemäßer Anwendungsbereich, Warnhinweise oder Produktverbote für alle Altersvorsorgeprodukte, noch schärfere Sanktionen als im Rat, eine Vorfestlegung bezüglich der Versicherungsvermittlungsrichtlinie IMD2, zusätzliche Kapitalanlagevorschriften sowie zahlreiche weitere Vorgaben, die den Vertrieb der erfassten Produkte schlicht unmöglich machen würde. Sobald das Europäische Parlament nach dem Sommer seine Position formal festgelegt hat, werden sich die europäischen Gesetzgeber in den Trilogverhandlungen um eine Einigung bemühen. Die Versicherungswirtschaft zählt hier - wie alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten - fest auf die Mitgliedstaaten. Es steht zu hoffen, dass sie sich für sachgerechte Ergebnisse einsetzen werden.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;

Berlin: Norbert Quapp, n.quapp@gdv.de

Insolvenz-Verordnung: Klarstellungen nötig

Die Versicherungswirtschaft unterstützt Vereinfachungen bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren, wie sie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurden. Auch wenn Versicherungsunternehmen zu Recht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen sein werden, sind sie doch von Änderungen im Insolvenzverfahrensrecht betroffen. Wo Kunden tangiert sind, können insolvenzrechtliche Sachverhalte Rückwirkungen auf die Versicherungstätigkeit haben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Versicherungen Schutz vor Forderungsausfällen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen bieten (Kreditversicherung) oder wenn Versicherer Bürgschaften zur Absicherung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen übernehmen (Kautionsversicherung).

Grundsätzlich ist die Anpassung des Anwendungsbereiches sinnvoll. Allerdings sollte eine abschließende Regelung gefunden werden, um ein „level playing field“ hinsichtlich der EU-weiten Anerkennung von nationalen

Insolvenzverfahren zu schaffen. Es kann folglich nicht den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ein bestimmtes Insolvenzverfahren in den Anwendungsbereich der Verordnung zu bringen. Damit müsste dieses Verfahren automatisch in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Frage, wo ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wird, hängt - auch nach dem aktuellen Vorschlag der Kommission - davon ab, wo der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen hat. Im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung sollten Anhörungsrechte und Rechtsbehelfe von Gläubigern in anderen Mitgliedstaaten durch Ausschlussfristen begrenzt werden.

Diese und weitere Punkte wird der Verband bei den anstehenden Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat der EU einbringen.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;

Berlin: Dr. Helge Hartig, h.hartig@gdv.de

Berichtspflichten zu Corporate Social Responsibility (CSR) mit Augenmaß festsetzen

Ziele, wie eine höhere Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit nicht-finanzieller Informationen, wie von der Europäischen Kommission im Richtlinienvorschlag vorgesehen, werden von der deutschen Versicherungswirtschaft unterstützt. Gleichzeitig gibt der Verband zu bedenken, dass nicht unnötig neue Informationspflichten geschaffen werden sollten, wenn dieselben Informationen bereits nach geltendem Recht in anderen Veröffentlichungen (z. B. Konzern-/ Jahresabschluss, Personal- oder Risikobericht) verfügbar sind. Eine solche Mehrfachberichterstattung über ein und dieselbe Information dient nicht der Transparenz, sondern erhöht den Aufwand und verwirrt. Der Mehrwert ist somit fraglich.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und für große Unternehmen können außerdem nicht dieselben Anforderungen gelten. Deshalb unterstützt die deutsche Versicherungswirtschaft den Ansatz, Erleichterungen für KMUs zu schaffen. Die vorgeschlagenen Aus-

nahmeregelungen sind jedoch für die Branche wenig praktikabel, da sie an nicht-versicherungsspezifische Kriterien anknüpfen. So ist das Merkmal „Umsatz“ zur Abgrenzung ungeeignet, da es stattdessen im Versicherungsbereich auf die „Bruttobeitragseinnahmen“ ankommt. Unverständlich ist, dass die Ausnahmeregelungen nicht konsistent ausgestaltet sind. Nach dem Vorschlag sollen z. B. für Umwelt- und Arbeitnehmerspekte andere Schwellenwerte und Bilanzsummen gelten als in der Diversitätspolitik. Hier sollten einheitliche Kriterien herangezogen werden: Ausnahmen sollten für Unternehmen mit nicht mehr als 250 Mitarbeitern gelten und die Umsatz- und Bilanzgrenzen sollten auf die Werte aus Art. 27 der Richtlinie 78/660/EWG festgelegt werden. Nur so können Kohärenz und damit tatsächliche Erleichterungen für KMUs erreicht werden.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;
Berlin: Dr. Helge Hartig, h.hartig@gdv.de

Private Kartellrechtsdurchsetzung: Richtlinien-Vorschlag

Bürger und Unternehmen, die Opfer von Kartellen oder des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung geworden sind, sollen in Zukunft Schadenersatzansprüche leichter durchsetzen können. Zu diesem Thema hat die Europäische Kommission einen **Richtlinien-Vorschlag** vorgelegt.

Dieser enthält eine Reihe von materiellen Regelungen und Verfahrensvorschriften, welche die private Kartellrechtsdurchsetzung erleichtern sollen. So sind etwa Regelungen über die Befugnis der einzelstaatlichen Gerichte zur Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln, zur Bindung der Gerichte an Entscheidungen der Kartellbehörden sowie Vorschriften zur Harmonisierung der Verjährungsregeln vorgesehen.

Es ist zu begrüßen, dass im Richtlinien-Vorschlag keine Einführung von Sammelklagen vorgeschrieben ist. Obwohl die Vorschläge größtenteils Änderungen betreffen, die in Deutschland durch die 8. GWB-Novelle bereits vorweggenommen worden sind, wird der Verband das anstehende Rechtsetzungsverfahren eng begleiten, um weitere Klarstellungen zu erlangen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine verstärkte Durchsetzung von privaten Schadenersatzansprüchen nicht zu einem Konflikt mit den kartellrechtlichen Kronzeugenregelungen führt. Parlament und Rat werden sich nun mit dem Vorschlag auseinandersetzen.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;
Brüssel: Martin Lange, m.lange@gdv.de

Kollektiver Rechtsschutz: Neuer Schritt zu Sammelklagen

Die Europäische Kommission fordert die Mitgliedstaaten in einer im Juni veröffentlichten **Empfehlung** auf, sich in allen Bereichen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes Gedanken über die Einführung von Sammelklagen zu machen. Darüber hinaus behält sie sich vor, zukünftig legislative Maßnahmen zu ergreifen. Die Empfehlung der Kommission ist grundsätzlich unverbindlich. Sie enthält daher keine rechtliche Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sammelklageinstrumente auf nationaler Ebene einzuführen. Dennoch könnten sich einige Mitgliedstaaten auf die Empfehlung der Kommission hin dazu entschließen, ihre Rechtsordnung entsprechend zu ändern. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass Entscheidungen aus Sammelklageverfahren nur dann grenzüberschreitend vollstreckt werden können, wenn die nationale Rechtsordnung unter der das Urteil erging, die erforderlichen Beschrän-

kungen enthält, die den Missbrauch von Sammelklageinstrumenten verhindern (safeguards).

Das Bemühen der Kommission, den Missbrauch der kollektiven Rechtsschutzinstrumente zu verhindern, ist in der Empfehlung deutlich zu erkennen. Jedoch ist der Mißbrauch nach den jüngsten Vorschlägen nicht vollkommen ausgeschlossen. Der Verband sieht Sammelklageinstrumente weiterhin kritisch. Sollten diese dennoch eingeführt werden, wird sich der Verband intensiv an der Debatte um ihre Ausgestaltung beteiligen. In jedem Fall ist auf die Einhaltung strenger safeguards zu achten, um den Missbrauch der Sammelklage bestmöglich zu verhindern.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;
Berlin: Martin Lange, m.lange@gdv.de

eCall: Freier Zugang zur offenen Plattform muss eindeutig verankert werden

Ab Oktober 2015 sollen Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nur dann eine Typgenehmigung erhalten, wenn sie mit einem bordeigenen eCall-System ausgestattet sind. Bis dahin soll auch die erforderliche **Infrastruktur** für den reibungslosen Empfang und die Abwicklung von eCall-Notrufen in den Rettungsleitstellen geschaffen sein.

Die Kommission hat am 13. Juni die entsprechenden **Legislativvorschläge** vorgelegt. Bei dem eCall-System handelt es sich um ein ins Fahrzeug integriertes System. Bei einem schweren Unfall wird automatisch die 112 - Europas einheitliche Notrufnummer - gewählt. Das System sendet der Rettungsleitstelle einen Datensatz mit konkreten Standortinformationen; anschließend wird eine Sprachverbindung zu den Fahrzeuginsassen hergestellt.

Ein eCall kann aber auch manuell ausgelöst werden. Die Kommission schätzt, dass so bis zu 2.500 Menschenleben pro Jahr gerettet werden könnten. Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Einführung von eCall, da er hilft, Leben zu retten und die Verletzungsfol-

gen eines Unfalls zu mindern. Der GDV fordert, dass das für den eCall eingebaute System, die „interoperable und offene Plattform“ für die Kommunikationstechnik der vernetzten Fahrzeuge, nicht von den Fahrzeugherstellern monopolisiert werden darf. Denn diese Plattform soll auch für weitere Dienste genutzt werden können.

Sie muss deshalb allen potentiellen Dienstleistern zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs diskriminierungsfrei zugänglich sein, wenn der Kunde dies wünscht, dem alle im und vom Kfz erhobenen Daten gehören. Artikel 5 Absatz 6 des Verordnungsvorschlags begrenzt den freien Zugang jedoch auf Reparatur- und Wartungsarbeiten. Der GDV fordert, diese Einschränkung zu streichen und den freien Zugang zur Plattform eindeutig in den Vorschriften zu verankern.

Berlin: Martin Schmelcher, m.schmelcher@gdv.de;
Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de

Umwelthaftung: Europäische Kommission konsultiert Stakeholder

Die Kommission arbeitet an ihrem Bericht zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL), den sie vor April 2014 veröffentlichen will. Die von der Beratungsfirma BioIS hierfür 2012 erstellte Studie kam im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Situation in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. Derzeit liefern die Mitgliedstaaten ihre Länderberichte an die Kommission. Sie sollen in den Kommissionsbericht einfließen.

Weiterhin beabsichtigt die Kommission in Kürze die Vergabe von 3 Studien zu den Themen rechtliche Analyse der UH-RL, Schäden an der Biodiversität sowie Effizienz der UH-RL.

Mitte Juni teilten Stakeholder ihre Erfahrungen mit der UH-RL bei einer Konferenz mit der Kommission. Ziel war es, auf dieser Grundlage mögliche Ansätze für die Verbesserung der UH-RL zu identifizieren. Insurance Europe stellte die Entwicklung der Umwelthaftung am Beispiel von 4 Ländern bzw. Regionen, u. a. Deutschland, dar. Demnach können Märkte mit freiwilligen

Versicherungslösungen am besten auf individuelle Deckungsbedürfnisse reagieren. Die Effizienz freiwilliger Versicherungslösungen unterstrich auch der GDV in seiner Präsentation. Pflichtversicherungen oder obligatorische Fonds, wie sie für Umweltschäden durch Industrieunfälle in einer weiteren Studie angedacht werden, bieten keinen besseren Schutz und widersprechen dem Zweck der UH-RL.

Zum Abschluss der Konferenz betonten die Stakeholder, dass es mehr Zeit zur Beurteilung der Effizienz der UH-RL brauche. Sie forderten von der Kommission die Durchsetzung der Vorschriften, die Förderung von Risk Assessment Tools und des Risikobewusstseins sowie die Bemessung des Erfolgs der UH-RL anhand der Analyse der Schadenverhütungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Berlin: Nils Hellberg, n.hellberg@gdv.de;

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de

Fahrzeugzulassung: IMCO trifft positive Entscheidungen

Bei der Abstimmung des Berichtsentwurfs zu dem Verordnungsvorschlag über die grenzüberschreitende Fahrzeugzulassung haben sich zahlreiche Änderungsanträge durchgesetzt, die die Forderungen der Versicherungswirtschaft nach einer Vereinfachung dieser Zulassung ohne Beeinträchtigung der Straßenverkehrssicherheit widerspiegeln. Besonders hervorzuheben sind hier die Vorschläge, die unter Verweis auf Mitgliedstaatenrecht jegliche (Wieder-)Zulassung eines Fahrzeugs an den Nachweis einer wirksamen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung binden. Dadurch wird die Anzahl nicht versicherter Fahrzeuge im Straßenverkehr möglichst gering gehalten. Auch die sanktionsbewehrten kurzen Fristen für die Wiederzulassung von 3 Monaten bei Wohnsitzwechsel und 30 Tagen bei Fahrzeugimport tragen zu höherer Straßenverkehrssicherheit bei. Nicht zugelassene Fahrzeuge stellen erhöhte Risiken dar. Es ist konsequent, wenn sie bis zu ihrer Zulassung nicht im Straßenverkehr genutzt werden dürfen.

Positiv ist, dass ein neuer Artikel zu Kennzeichen vorgeschlagen wurde. Das nach außen sichtbare Kennzeichen ist gerade im grenzüberschreitenden Verkehr notwendig und unverzichtbar. Denn nur dadurch kann ein Verkehrsoffer den Fahrzeughalter und damit den verantwortlichen Versicherer ermitteln.

Bedauerlich ist hingegen, dass die durch die Richtlinie zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geschaffenen Auskunftsstellen nicht in den Informationsaustausch über Fahrzeugzulassungsdaten einbezogen werden sollen. Der GDV wird sich auch im Rat weiterhin für die Durchsetzung sicherheitsfördernder Bestimmungen bei der grenzüberschreitenden Fahrzeugzulassung einsetzen.

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de;

Berlin: Karten Linke, k.linke@gdv.de

Abkommen im Fokus der Generalversammlung des Council of Bureaux

Der Council of Bureaux (CoB) hat auf seiner diesjährigen Generalversammlung in der Türkei hauptsächlich Beschlüsse zur Verbesserung einzelner Verfahrensabläufe in der Schadenregulierung gefasst und seine Internal Regulations entsprechend geändert. Darüber hinaus haben sich die Grüne Karte-Büros und die Garantiefonds der Länder, die die Deckung auf der Grundlage des Kennzeichens garantieren, auf das Bona-Fide-Abkommen geeinigt und dieses unterzeichnet. Damit werden Situationen geregelt, in denen sich eine Garantieerklärung im Nachhinein als falsch herausstellt. Die dadurch irrtümlich gezahlte Entschädigung kann dann nachträglich dem nationalen Markt auferlegt werden, in dem tatsächlich zum Unfallzeitpunkt das Risiko belegen war (s. u.: AssekuranzLexikon).

Das Deutsche Büro Grüne Karte und das Turkish Motor Insurers Bureau haben darüber hinaus zwei Besucherschutzabkommen unterzeichnet. Das Basisabkommen umfasst den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Büros und die Auskunftserteilung an Opfer von Verkehrsunfällen in einem anderen Land als dem Land ihres Wohnsitzes.

Das weitere fakultative Abkommen gibt Versicherern die Möglichkeit, Schadenregulierungsbeauftragte im jeweils anderen Land zu benennen. Wird kein solcher benannt, verpflichtet sich das Büro, diese Rolle unter der Bedingung zu übernehmen, dass der Versicherer einer Schadenbearbeitung durch das Büro zustimmt. Es sind weder eine Entschädigungsstelle noch Sanktionen vorgesehen. Das Abkommen trat am 01.07.2013 in Kraft und ist zunächst auf 1 Jahr befristet.

Die Generalversammlung umfasste auch vier Workshops: Einer befasste sich mit einer vergleichenden Fallbearbeitung, die anderen mit den Themen „(Wieder-)Zulassungsverfahren“, „Europäischer Unfallbericht mit neuen Technologien“ und „Datenschutz“. Die Resultate werden derzeit ausgewertet und sollen als Grundlage für weitere Diskussionen dienen.

Berlin: Joachim Wormuth, j.wormuth@gdv.de;

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de

AssekuranzLexikon: Belegenheit

Die BELEGENHEIT eines Risikos bestimmt das anwendbare Recht des Versicherungsvertrages. So gelten Fahrzeuge dort als belegen, wo sie registriert sind. Unbewegliche Sachen (z. B. Immobilien, Betriebseinrichtung, Vorräte) gelten dort als belegen, wo sie sich befinden.

Nach:

von Fürstenwerth, Weiß (2001): VersicherungsAlphabet, 10. Auflage, S. 89

Klinische Prüfungen und Medizinprodukte: Starke Bedenken bestehen weiter

Sichere Medizinprodukte und Humanarzneimittel sind ein großes Anliegen der Versicherer. Der GDV verfolgt die Diskussionen zu drei Verordnungsvorschlägen zur Probanden- und Patientensicherheit mit besonders kritischem Interesse: Zum **Vorschlag** über klinische Prüfungen hat der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit (ENVI) des Europäischen Parlaments seinen Bericht bereits abgestimmt. Darin wird der Kommissionsvorschlag, einen nationalen Entschädigungsmechanismus für Probanden einzurichten, trotz ablehnender Änderungsanträge bestätigt. Da ein solcher Mechanismus nicht kostendeckend arbeiten müsste, gefährdet er durch Wettbewerbsverzerrung bewährte private Versicherungslösungen wie die deutsche Probandenversicherung. Verschwinden diese, ginge aber auch die Expertise der Versicherungswirtschaft zu Risiken aus klinischen Prüfungen von Medizinprodukten verloren. Die Vorschläge über **Medizinprodukte** und **In-vitro-Diagnostika** werden derzeit noch im ENVI-Ausschuss behandelt. Die diskutierten Verbesserungen der Kontrolle von

Herstellung und Marktzugang begrüßt der GDV. Die Einführung einer Pflichtversicherung für Hersteller, wie in der Stellungnahme des Binnenmarktausschusses und Änderungsanträgen im ENVI vorgesehen, ist jedoch im Sinne der Patientensicherheit unnötig. Eine risikoadäquate Haftpflichtversicherung für Hersteller von Medizinprodukten ist bereits Marktstandard. Eine Pflicht-Haftpflichtversicherung verhindert zudem die individuelle Anpassung des Versicherungsschutzes und verteuert diesen. Auch gegenüber anderen im Parlament diskutierten Aspekten, etwa einem erweiterten Auskunftsanspruch gegen Hersteller, haben Versicherer erhebliche Bedenken. Der Rat berät derzeit noch alle Vorschläge. Der GDV wird sich weiter dafür einsetzen, dass keine neuen Pflichtversicherungen geschaffen, sondern bewährte Versicherungslösungen beibehalten werden.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Sabine Pareras, s.pareras@gdv.de

Geschlechterquote für Leitungsorgane: Weiterhin erhebliche Differenzen

Die Diskussionen auf EU-Ebene zu einer Geschlechterquote für Aufsichtsräte in börsennotierten Unternehmen gehen in eine weitere Phase. In ihrem **Berichtsentwurf** haben die Berichterstatterinnen der beiden gemeinsam federführenden Ausschüsse für Recht (JURI) und Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) des Europäischen Parlaments einer Ausweitung des **Richtlinienvorschlags** auf Vorstände eine Absage erteilt. Die deutschen Versicherer unterstützen dies ausdrücklich, haben aber im Übrigen weiterhin starke Bedenken.

Die Europäische Kommission fordert, dass bis 2020 die Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen zu mindestens 40 Prozent aus Frauen bestehen. Bei Nicht-Einhaltung eines transparenten Auswahlverfahrens drohen Sanktionen wie die Nichtigkeit der Berufung. Zwischen den Entscheidungsträgern in Rat und Parlament gibt es weiterhin erhebliche Differenzen hinsichtlich der Ausgestaltung der Richtlinie. Diese betreffen neben einer diskutierten Ausweitung auf nicht-börsennotierte

Unternehmen u. a. auch Aspekte wie die Rechtsgrundlagen und Sanktionen. Der Ende Juni angenommene **Fortschrittsbericht** des Rats zeigt nur wenig Annäherung der Mitgliedstaaten.

In seiner **Stellungnahme** äußerte der GDV starke Bedenken gegen verbindliche Quoten. Unternehmen sollten über die Besetzung ihrer Führungsgremien selbst entscheiden. In diesem Zusammenhang verweist der GDV auch auf die Kollision der Vorgaben des Richtlinienvorschlags mit den aus dem Versicherungsaufsichtsrecht resultierenden Qualifikationsanforderungen. Der Verband sieht für Gleichstellungsmaßnahmen keine Kompetenz bei der EU. Sollte zudem, wie von der Kommission vorgesehen, das Fehlen eines transparenten Auswahlverfahrens sanktioniert werden, müsste dies in der Richtlinie rechtssicher konkretisiert werden.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Stefan Sawatzki, s.sawatzki@gdv.de

GDV-Sommerempfang: Oettinger und Erdland einig über Finanzierung der Energiewende

Energie-Kommissar Günther H. Oettinger und GDV-Präsident Dr. Alexander Erdland waren sich beim alljährlichen Sommerempfang des GDV darin einig: Die Möglichkeiten der Versicherer zur langfristigen Investition in Energie-Infrastrukturen müssen zur guten Umsetzung der Energiewende genutzt werden. So äußerten sie sich am 29. Mai in ihren Ansprachen vor den Gästen des Sommerempfangs des GDV in Brüssel.



Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Energie, und Dr. Alexander Erdland, GDV-Präsident (v.l.n.r.)

Für Verbandspräsident Erdland war es der erste offizielle Besuch in Brüssel. Er legte in seiner Begrüßungsrede dar, welches hohe Potenzial eine enge Beteiligung der Versicherungswirtschaft bei der Umsetzung der Energiewende hat. Zudem ging er auf die Probleme ein, welche sich dem Sektor momentan und in absehbarer Zukunft aufgrund der Niedrigzinslage stellen. Schließlich bat er um einen baldigen aber sorgfältigen Abschluss der Arbeiten an Solvency II und an der Überarbeitung der Versicherungsvermittlungsrichtlinie.

EU-Kommissar Oettinger sprach anschließend als Gastredner zum Thema „Wirtschaft, Währung, Energie“. Er würdigte den guten Ruf der Versicherungsbranche und die Rolle der Versicherer als „Stabilisatoren der Gesellschaft“. Energiesicherheit brauche langfristige Investoren, hier seien Versicherungen ideal. Einmal mehr betonte der Kommissar auch die Dringlichkeit des Abbaus der Staatsverschuldung. Nur so bliebe Europa global konkurrenzfähig. Auch mit einem für Ende 2013 geplanten Vorschlag für eine Pflichthaftpflicht für Kernkraftwerke ließ er aufhorchen.

Neben den beiden Vortragenden genossen über 200 hochrangige Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Presse anregende Gespräche zu finanzwirtschaftlichen Themen.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;

Brüssel: Andrea Lode, a.lode@gdv.de

Das Team des GDV-Europabüros in Brüssel wünscht Ihnen eine erholsame Sommerpause und freut sich darauf, Ihnen im Herbst die nächste Ausgabe der AssekuranzAgenda zu präsentieren.



Europabüro

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

Impressum:

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:

Barbara Gallist

Redaktion:

Andrea Lode

GDV

Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de